Öffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsleiters der Stadt Oberhausen für den Ratsbürgerentscheid am 08. März 2015

Nach § 12 Absatz 7 und 8 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112 – in Verbindung mit § 15 der Bürgerentscheidsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.11.2014, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass abstimmungsberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (20. Februar 2015) zu stellen. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Abstimmungsberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung über seine Staatsangehörigkeit, über seine Anschrift in der Gemeinde, und dass er am Abstimmungstag seit mindestens dem 16. Tag vor der Abstimmung im Abstimmungsgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird. Die Vorlage eines Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden.

Die Anträge liegen bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen bereit.

Oberhausen, 12.01.2015

Wehling
- Abstimmungsleiter -